

Neue Mietpreistarife für das Gemeinschaftshaus Langwasser

Hier: KUF vom 16.01.2004

- I. 1. Gegen die vorgesehenen Veränderungen in den Ziffern 1 bis 4.1 der Mietpreistarife bestehen keine Bedenken.
2. Zu den Ziffern 4.2 und 4.3 teilte KUF mit, bisher sei bei der Garderobenbewirtschaftung ein Defizit entstanden, da die Garderoben kaum genutzt wurden. Dies habe zu Problemen mit Besuchern geführt, die ihre Kleidungsstücke nicht an der Garderobe abgeben, sondern in den Saal mitnehmen wollten. Daher ist nun vorgesehen, von den Mietern kostendeckende Garderobenbewirtschaftungsgebühren zu erheben. Die Gebühren für die Garderobennutzung sollen den Mietern zufließen. KUF verspricht sich davon Kostendeckung bei der Garderobenbewirtschaftung und hofft, dass die Mieter auf die Besucher einwirken, die Garderoben zu nutzen.

Dazu ist zu bemerken:

- a) Gegen die Erhebung kostendeckender Garderobenbewirtschaftungsgebühren von den Mietern bestehen keine Einwände.
- b) Ob und wie die Mieter diese Gebühren refinanzieren können ist nicht im Mietpreistarif zu regeln.
- c) Bedenken bestehen hinsichtlich der Einhebung der Garderobennutzungsgebühren und ihre unmittelbare Weiterleitung an die Mieter durch städtische Bedienstete.

Wenn die Vereinnahmung dieser Gebühren durch städtische Mitarbeiter und ihre Weiterleitung an die Mieter im Mietpreistarif als Leistung der Stadt Nürnberg angeboten wird, so handelt es sich dabei nach § 46 Abs. 2 KommHV um die Übernahme von Kassengeschäften für andere (fremde Kassengeschäfte). Da im vorliegenden Fall keine gesetzliche Grundlage vorliegt, wäre es erforderlich, das Verfahren durch eine Dienstanweisung anzuordnen. Eine solche Anordnung ist jedoch nur zulässig, wenn sie im Interesse der Stadt liegt und gewährleistet ist, dass die fremden Kassengeschäfte bei der Prüfung der Kasse mitgeprüft werden können. Dies ist bei dem von KUF vorgesehenen Verfahren nicht gewährleistet.

Zudem dürfen nach § 47 KommHV Zahlungsmittel nur in den Räumen der Kasse angenommen und ausgehändigt werden. Außerhalb dieser Räume dürfen Zahlungsmittel nur von solchen Personen angenommen und ausgehändigt werden, die hierzu besonders ermächtigt sind. Nach Nr. 3.1 der VV zu § 47 KommHV sind derartige Ausnahmen vom Grundsatz des Kassenzwangs aus Sicherheitsgründen auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken.

Die Einhebung der Gebühr sollte daher den Mietern überlassen bleiben. Wenn sie die Gebühr in die Kalkulation ihrer Eintrittspreise einbeziehen, so würde dies sicher dazu beitragen die Garderobennutzung zu erhöhen.

II. KUF | *A* zur Kenntnis und weiteren Veranlassung

Nürnberg, den 22.01.2004
Rechnungsprüfungsamt

i.A. Seifert

(5958)

